



Viessmann FIS Skisprung Weltcup

# WILLINGEN



## Stadionordnung Mühlenkopfschanze

### § 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist auf das Gelände der Mühlenkopfschanze Willingen mitsamt den zugehörigen Anlagen (zusammen „**Mühlenkopfschanze**“) begrenzt, die vom Ski-Club Willingen e. V. betrieben wird. Bei Veranstaltungen ist der Geltungsbereich durch die jeweilige Umzäunung bzw. Absperrung der Mühlenkopfschanze eindeutig festgelegt.
2. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zur Mühlenkopfschanze. Mit Zutritt erkennt jeder Besucher die die aktuell geltende Fassung dieser Stadionordnung an und akzeptiert sie als für sich verbindlich an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im Bereich der Mühlenkopfschanze stattfinden.

### § 2 Zugelassener Personenkreis

1. An der Mühlenkopfschanze dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte/Ticket, eine Akkreditierung oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere geeignete Weise nachweisen können.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Ski-Club Willingen und einem infolge Ticketerwerbs zugelassenen Besucher („**Ticketinhaber**“) unterliegt den in den Ticketerwerb einbezogenen und unter <https://tickets.weltcup-willingen.de/shop/156> jederzeit abrufbaren Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („**ATGB**“). Im Rahmen des Ticketerwerbs erkennt jeder Ticketinhaber die ATGB an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die ATGB gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser Stadionordnung.
3. Der Zutritt zur Mühlenkopfschanze kann verwehrt oder ein Besucher kann des Bereichs der Mühlenkopfschanze verwiesen werden, wenn
  - a) der Besucher sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Bereichs, am Eingang oder im Innenraum der Mühlenkopfschanze einer von hierzu autorisierten Personen vorgenommenen angemessenen Kontrolle oder Durchsuchung seiner Person oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen; oder

- b) ein Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Bereich der Mühlenkopschanze bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
- c) die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- oder QR-Code, Seriennummer etc.) manipuliert, unkenntlich gemacht oder beschädigt wurde oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Ski-Club Willingen zu vertreten ist, oder
- d) ein Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der entsprechend als Kunde beim Ski-Club Willingen gespeichert und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, das Ticket wurde im Einklang mit den ATGB zulässig weitergegeben.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung oder des Verweises besteht kein Anspruch des Besuchers auf Entschädigung, was vergebliche Aufwendungen wie Reisekosten inkludiert.

### **§ 3 Eingangskontrollen, Berichterstattung und Videoüberwachung**

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der Mühlenkopschanze verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadion- oder Hausverbot besteht, sind vom Betreten des Geländes ausgeschlossen und können zurückgewiesen oder vom Gelände verwiesen werden.

Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder verbotene Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung nicht einverstanden sind, sind ebenfalls vom Zutritt ausgeschlossen.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, mit Zustimmung des Besuchers, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, Kontrollen von Kleidung und mitgeführten Behältnissen durchzuführen sowie die Identität anhand amtlicher Ausweisdokumente zu überprüfen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Zutritt verwehrt oder ein Verweis ausgesprochen werden.

3. Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des jeweiligen Wettbewerbs können der Ski-Club Willingen und der jeweils zuständige Verband (z.B. FIS) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die die Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Das berechtigte Interesse des Ski-Club Willingen oder vom Ski-Club Willingen jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt in dem Interesse, die betroffene Veranstaltung auch medial zu zeigen und zu verwerten. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Ski-Club Willingen und den jeweils zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses verarbeitet, verwertet und öffentlich wiedergegeben werden. Details finden sich unter der Datenschutzerklärung des Ski-Club Willingen unter <https://www.sc-willingen.de/datenschutz>.

4. Zur Gewährleistung der Sicherheit an der Mühlenkopfschanze und zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden kann die Mühlenkopfschanze teilweise nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG videoüberwacht werden. Darüber hinaus sind auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden berechtigt, situativ Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. StPO) zu nutzen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Ski-Club Willingen vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach vorgenannter Ziffer 3. erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die vom Ski-Club Willingen oder von vom Ski-Club Willingen autorisierten Dritten oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden können. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

#### **§ 4 Verhalten an der Mühlenkopfschanze**

1. Nach Betreten der Mühlenkopfschanze hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Da auf dem Weg zur und im Bereich der Mühlenkopfschanze winterliche Bedingungen herrschen können, insbesondere Schnee- und Eisflächen sowie Glättegefahr, wird von jedem Besucher Trittsicherheit und geeignete Winterausrüstung vorausgesetzt.
3. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, kann vom Gelände der Mühlenkopfschanze verwiesen werden.
4. Besucher dürfen nur die ihnen zugewiesenen Plätze einnehmen und ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge und Wege benutzen. Aus Gründen der Sicherheit können auf Anweisung andere Plätze zugewiesen werden.
5. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungs- und Fluchtwege sind uneingeschränkt freizuhalten.
6. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Mühlenkopfschanze zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die jeweilige Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) oder der Erhebung von Veranstaltungs- und Wettbewerbsdaten ist nur mit vorheriger Zustimmung und in den dafür besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung ist es nicht gestattet, Töne, Fotos oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate resp. Daten der Veranstaltung aufzunehmen oder zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ganz oder teilweise, live oder zeitversetzt zu übertragen oder im (über das) Internet zu übertragen oder öffentlich zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht auf das Gelände der Mühlenkopfschanze eingebracht werden. Ebenso ist das Sammeln oder Erheben oder Übertragen oder Herstellen oder Verbreiten von

Informationen oder Daten über den Wettbewerbsverlauf (z.B. Ereignis- oder Flugdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einer Veranstaltung (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für den Weiterverkauf oder für Wetten und Glücksspiel) auf dem Gelände der Mühlenkopfschanze untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung vor. Ebenso untersagt ist es, andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen nicht auf das Gelände der Mühlenkopfschanze eingebracht werden

## **§ 5 Verbote**

1. Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung der Mühlenkopfschanze Willingen befinden, ist das Mitführen, Bereithalten und Unterlassen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen oder gefährliche Gegenstände – insbesondere Glasflaschen und Behältnisse- die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind (inkl. Parfüm), Dosen, PET-Flaschen ab 0,51L
- d) Das Mitbringen von Getränken ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind alkoholfreie Getränke für Kinder und Kleinkinder in altersgerechten Behältnissen. Leere Thermos- bzw. Isolierflaschen dürfen mitgeführt werden.
- e) pyrotechnische Gegenstände aller Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Raketen, Bengalos, Fackeln, Rauchpulver oder ähnliche Gegenstände sowie brandförderndes oder brandförderhörendes Material;
- f) Drohnen oder sonstige unbemannte Fluggeräte;
- g) sperrige Gegenstände wie Schlitten, Kinderwagen, Rollatoren, Leitern, Stühle, Hocker oder vergleichbare Gegenstände;
- h) Messer jeglicher Art, auch Taschenmesser;
- i) Styroporplatten;
- j) Tiere;
- k) rassistisches, extremistisch-politisches oder diskriminierendes Propagandamaterial;
- l) Laserpointer;
- m) alkoholische Getränke, die nicht an der Mühlenkopfschanze erworben wurden, sowie Drogen aller Art

2. Weiter untersagt ist den Besuchern:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten oder Dächer zu betreten oder zu besteigen;

- b) Bereiche zu betreten, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind;
- c) mit Gegenständen jeglicher Art zu werfen;
- d) Feuer zu entzünden oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und ohne Genehmigung des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu verunreinigen;
- h) rassistische, extremistische oder diskriminierende Parolen zu äußern oder durch Gesten entsprechende Haltungen kundzutun.

3. Es ist untersagt, Gegenstände, die nach dieser Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen, im Geltungsbereich anzubieten, zu verkaufen oder an Dritte weiterzugeben.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

- 1. Gegen Personen, die den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandeln, insbesondere die Handlungen im Sinne des § 5 begehen, kann unbeschadet der sonstigen Rechte des Ski-Club Willingen ein Haus- oder Stadionverbot ausgesprochen werden.
- 2. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
- 3. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
- 4. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen können durch den Kontroll- und Ordnungsdienst der Mühlenkopfschanze abgenommen werden. Mitgeführte, gemäß dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände, die nicht den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen können beim Ordnungspersonal abgegeben werden.

Der Besucher verzichtet mit der freiwilligen Abgabe des oder der Gegenstände ausdrücklich auf seinen Anspruch auf Eigentum gemäß BGB und hat keinen Anspruch auf späteren Rückerhalt des oder der Gegenstände. Ein späterer Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- 1. Das Betreten und die Benutzung der Mühlenkopfschanze erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2. Der Ski-Club Willingen und, falls abweichend, der Veranstalter haften im Fall einer Verletzung ihrer jeweiligen Pflichten für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden wird ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gehaftet:

- a) Der Ski-Club Willingen und, falls abweichend, der Veranstalter haften jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
  - b) Der Ski-Club Willingen und, falls abweichend, der Veranstalter haften für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nur begrenzt in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
3. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Insbesondere haften weder der Ski-Club Willingen und, falls abweichend, der Veranstalter für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden.
  4. Etwaige Unfälle im Bereich der Mühlenkopfschanze sind dem Ski-Club Willingen und, falls abweichend, dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden.
  5. Bei externen Veranstaltungen können ergänzend die jeweiligen behördlichen Auflagen sowie die Bedingungen des Veranstalters gelten.
  6. Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Besucher sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht.
  7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Stadionordnung oder ihrer Gültigkeit ergeben, ist Willingen.

Willingen (Upland), Januar 2026

**Ski-Club Willingen e. V.**